



Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Kiedrich
Ordnungsbehörde
Marktstraße 27
65399 Kiedrich

Email
ordnungsamt@kiedrich.de

Veranstaltung			
Veranstaltungsdatum		Uhrzeit (von – bis)	
Veranstaltungsbezeichnung			
Veranstalter			
Veranstaltungsort			
Besucherzahl (ca.)			
Ansprechpartner vor Ort		Handynummer:	

Persönliche Angaben			
Name			
Anschrift			
Geburtsdatum & Ort			
Telefonnummer		E-Mail	

Weitere Angaben				
Zum Verzehr werden Verkauft (Kuchen, Imbiss o.ä.)		alkoholfreie Getränke		alkoholische Getränke
		Speisen		
Verkaufsstand		Freier Verkaufsstand		Imbisswagen
		Sonstige:		
Musikalische Darbietung		Nein		DJ
		Livemusik		Sonstige:

Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Örtlichkeit		Im Gebäude
		Im Freien
		Im Festzelt
		Bühne (Größe und Höhe):
Besucher		Anzahl erwartete Besucher

Hinweise
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das beigefügte Hinweisblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

Wichtiger Hinweis zur Anzeigepflicht

Eine Anzeige ist nur noch erforderlich, wenn die Veranstaltung **gewinnorientiert** durchgeführt wird. **Nicht anzeigepflichtig** sind Veranstaltungen von **Vereinen, Initiativen oder sonstigen Organisationen**, sofern diese **insgesamt nicht gewinnorientiert** tätig sind. Hier dürfen **Gewinne entstehen**, jedoch **nicht an Mitglieder oder privat beteiligte Personen (z.B. Helfer oder Veranstalter)** ausgeschüttet werden, sondern müssen **ausschließlich dem ideellen bzw. satzungsgemäßen Zweck** dienen.

Wird die Veranstaltung **nicht gewinnorientiert durchgeführt**, bitte das **Formular nicht ausfüllen**. Sie müssen den Betrieb des vorübergehenden Gaststättengewerbes **nicht anzeigen**.

Wird die Veranstaltung gewinnorientiert durchgeführt, bitte das Formular ausfüllen.

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

Hinweise

1. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes.

Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung.

Die Polizei oder das Ordnungsamt können bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen insbesondere Ruhestörungen, die Veranstaltung jederzeit beenden.

2. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung und Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Vorgaben des Jugendschutzes sind zu beachten:

Unter 16-jährigen ist der Aufenthalt während der Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. 16- bis 18-jährigen ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet.

Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Minderjährige ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße bis 50.000,-- € geahndet.

4. Die Anzeige des vorübergehenden Gaststättengewerbes ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 25,-- Euro erhoben.
5. Die Daten der Anzeige werden gemäß § 7 HGastG an die Bauaufsichtsbehörde, Amt für Veterinärwesen, Finanzamt Rheingau-Taunus, Gewerbeaufsicht, Weinbaudezernat RP Darmstadt und die Polizeistation Eltville übermittelt.

- 6.** Wir verweisen auf die in **§ 11 HGastG** geltenden **Nebenleistungen, allgemeine Gebote und Verbote**
- (1)** Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörleistungen erbringen.
 - (2)** Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch
 - 1.** Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,
 - 2.** Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.
 - (3)** Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
 - 1.** Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 - 2.** alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 - 3.** das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 - 4.** das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
 - 5.** alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
 - (4)** Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.